

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 12. Mai 2026

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 110,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 34,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bezahlt, höchstens jedoch für 12 Sitzungen pro Jahr. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 3,50 € je Fraktionsmitglied.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 23,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 3 werden nur von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, soweit sie mindestens 3 km vom Sitzungslokal entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten für Fahrten zur Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen und sonstigen ausdrücklich als dienstlich bezeichneten Veranstaltungen der Stadt sowie für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(7) Sitzungsgelder, Entschädigungen und Verdienstaufschlagsentschädigungen werden an die Entwicklung der Bay. Beamtenbesoldung angepasst.

(8) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlagsentschädigungen und Wegstreckenentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 und Absatz 6 werden vierteljährlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4

Ortssprecher, Ortsbeauftragte, sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger

(1) Die nach Art. 60 a der Gemeindeordnung gewählten Ortssprecher und die vom Stadtrat bestellten Ortsbeauftragten vertreten die Interessen des Stadtteiles, für den sie gewählt bzw. bestellt sind, gegenüber der Stadt. Das Weitere wird durch die Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegt.

(2) Ortssprecher und Ortsbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € für jeden zum 01.01. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz in ihrem Stadtteil gemeldeten Einwohner.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten die Ortssprecher und die Ortsbeauftragten für die Teilnahme an Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld wie die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

(4) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Schadenersatz bei Staatsbediensteten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 12. Mai 2026
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister